



# 9889/AB

vom 21.11.2016 zu 10325/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0180-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10325/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 7, 11 bis 17, 21 bis 27, 31 bis 37, 41 bis 47 sowie 51 bis 57:

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind grundsätzlich alle Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden.

Allein über das Bürgerservice in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz werden pro Jahr knapp 5.000 Anfragen gestellt, die im Regelfall rasch, unbürokratisch und bürgernah erledigt werden können. Die direkt in den Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz eingelangten und behandelten Auskunftsbegehren sind in dieser Zählung noch nicht berücksichtigt. Dazu kommen noch jährlich 4.600 Anfragen an die Justiz-Ombudsstellen sowie mehrere tausend Anfragen an die über 30 Justiz-Servicecenter.

Auf der Website Justiz ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)) wird im Abschnitt „Bürgerservice“ über alle Serviceeinrichtungen der Justiz informiert und ein Kontaktformular zur Verfügung gestellt.

Eine verwaltungstechnische Erfassung bzw. inhaltliche Auswertung aller hier relevierten Eingaben würde einen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der zur Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass darüber keine Statistiken geführt und angeboten werden können.

Zu 8 bis 10, 18 bis 20, 28 bis 30, 38 bis 40, 48 bis 50 sowie 58 bis 61:

Es gelten für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Da die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen dort

umfassend geregelt sind, bedarf es keiner weiteren Erlässe oder Richtlinien.

Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes. Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010 (Zl. 4951/AB).

Ganz grundsätzlich darf ich anmerken, dass das Auskunftspflichtgesetz gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann als Voraussetzung für jene Transparenz und jene Informationsfreiheit, auf deren Basis ein moderner Staat bestehen kann. Es ist daher selbstverständlich – und auch klar positiv zu beurteilen – dass so viele Auskünfte auf so vielen verschiedenen Wegen erteilt werden, dass es unmöglich ist, jede einzelne exakt zu dokumentieren.

Wien, 21. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

